



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau,
Telefon 08431/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 60,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder
Waldeckstraße 4, 86529 Schrobenhausen
Telefon 08252/7023
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 32

Mittwoch, 22. September

1993

Inhaltsverzeichnis:

28. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen
Militärische Truppenübungen
Anmeldung der Bewerber für die Jägerprüfung 1994

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen
über das Wasserschutzgebiet Sehensander Forst der Großen
Kreisstadt Neuburg a. d. Donau (Landkreis Neuburg-
Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung Neu-
burg a. d. Donau vom 16. 9. 1993

Bekanntmachungen des Landratsamtes

28. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 28. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen findet am

Mittwoch, 29. 9. 1993, 16.00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal, Zimmer 113, des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Stellungnahme des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen im Planfeststellungsverfahren 380 KV-Leitung
2. Standortinformationsprospekt des Landkreises; Bereitstellung der erforderlichen Mittel
3. Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten auf den Werkausschuß gem. Art. 38 Abs. 1 LKrO.

Im Anschluß daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg a. d. Donau, 20. 9. 1993

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Rosina Straub
Stellvertreterin des Landrats

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr haben für die Zeit vom 24. 10. bis 29. 10. 1993 Truppenübungen angemeldet. Die Übungen erstrecken sich u. a. auf den Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.

Etwasige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen sofort mitzuteilen.

Die übende Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der Standortverwaltung in 86633 Neuburg a. d. Donau anzumelden. Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die bei der zuständigen Gemeinde erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

den. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die StOV von der Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen und auf die einschlägigen Strafvorschriften wird hingewiesen.

Anmeldung der Bewerber für die Jägerprüfung 1994

Anmeldungen zur Jägerprüfung 1994 können nach § 4 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung — JFPO) bis **spätestens 22. November 1993** schriftlich beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, oder bei der jeweils zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Ebenso müssen **sämtliche** Unterlagen bis zum 22. 11. 1993 vorliegen. Anmeldeformulare sind im Landratsamt in Neuburg a. d. Donau, linker Eingang, Erdgeschoß, Zimmer 037, erhältlich.

Der Anmeldung sind die nach § 4 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
4. Nachweis über die jagdliche Ausbildung in Form einer Bestätigung, daß der Bewerber mindestens 120 Stunden an einem Ausbildungslehrgang im Sinne des § 6 JFPO teilgenommen hat. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine praktische Lehre bei einem beständigen Lehrherrn.
5. von Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns die Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Jägerprüfung in Bayern und

der Nachweis, daß sie an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen haben, die den Anforderungen der Jägerprüfung entsprechen.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von DM 240,— bei der Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde erhoben. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei einer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muß die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, daß bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt. Die Prüfungsgebühr beträgt hier DM 160,—. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, daß sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 5 JFPO zu erhebenden Verwaltungsgebühren betragen DM 10,— (Tarif-Nr. 25-1.68 des Kostenverzeichnisses vom 18. 5. 1983 — GVBl. S. 320).

Neuburg a. d. Donau, 15. 9. 1993

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Spindler
Regierungsrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet Sehensander Forst der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung Neuburg a. d. Donau vom 16. 9. 1993

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch Ge-

setz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33), geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 46) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau wird in den Gemeinden Oberhausen und Rohrenfels und der Stadt Neuburg a. d. Donau das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen. Träger des Wasserschutzgebietes ist die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen (Zonen I)
2 engeren Schutzzone (Zonen II)
1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind im beiliegenden Lageplan M = 1:5000 vom 7. 5. 1990, gefertigt vom Büro Igi, geändert durch den amtlichen Sachverständigen (Anlage I), eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. Der Lageplan ist im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und im Rathaus der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt
1.2	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten
1.3	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.5	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	—

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen		verboten	—
1.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung			verboten
1.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	—
1.11 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
1.12 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage anzulegen oder zu erweitern			verboten
1.13 Rodung			verboten
2. bei sonstigen Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	verboten wie Nummer 1.8
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser			verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentl. Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitfl. Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden			verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	— verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen — verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern			verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen*		verboten	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten			verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen			verboten
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	— verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
7. Betreten	verboten		

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (II B 3-4532.5-015) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser

Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. 11. 1979 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 16. 9. 1993

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Rosina Straub
Stellvertreter des Landrats

Anlage 1: Lageplan M 1:5000

Anlage 2: Begriffsbestimmungen

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

„Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Dr. Richard Keßler
Landrat